JOURNAL

Clostermann Jasper Partnerschaft mbB

Der Informationsdienst der Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB ▪ **Ausgabe 02/2019** www.clostermann-jasper.de

Inhalt

S. 1
- Die elektronische Rechnung kommt!
- A1-Bescheinigung bei grenzüberschreitender Beschäftigung

S. 2
- Aus dem Leben eines Werkstudenten bei CJP
- Neuregelung: Kapitalertragsteuereinbehalt trotz Freistellungs- oder NV-bescheinigung

S. 3
- Weiterbilden während der Berufstätigkeit
- Sinnvolle Vermögensverteilungen bei Ehepartnern – die Güterstandschaukel

S. 4
- „Digitalisieren. Wie optimiere ich die Zusammenarbeit mit meinem Steuerberater?"
- Neuerungen bei der steuerlichen Förderung von Elektrodienstwagen

Die elektronische Rechnung kommt!

Mit großen Schritten schreitet die Digitalisierung der Wirtschaft voran. Das betrifft in immer stärkerem Maße auch kleine und mittlere Unternehmen sowie kleinere Gewerbetreibende und Handwerksunternehmen. Eines der wichtigsten Beispiele hierfür sind die Ausgangsrechnungen eines Unternehmens. Die Geschwindigkeit der Rechnungsstellung und die Sicherheit, dass die Rechnungen den Kunden auch erreichen und von ihm bis zur Zahlung verarbeitet werden können, sind künftig fundamental. Je sicherer und schneller der Prozess, umso schneller ist der Geldfluss auf das eigene Bankkonto.

Das E-Rechnungsgesetz und die E-Rechnungsverordnung verpflichten Unternehmen, die im Rahmen öffentlicher Aufträge an den Bund Produkte liefern oder Dienstleistungen erbringen, ab einem Auftragswert von 1.000 Euro eine elektronische Rechnung zu senden. Dieses gilt für Fakturierungen ab dem 20. November 2020. Daneben sind auch die Bundesländer und alle Kommunen verpflichtet, diese Vorschriften bis 2020 umzusetzen.

Das heißt: Alle Unternehmen, die Bund, Länder und Kommunen zu ihren Kunden zählen, müssen ab Ende nächsten Jahres in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu erstellen. Können die Betriebe diese Vorgabe nicht umsetzen und sie stellen weiterhin Papierrechnungen aus, so ist eine fristgerechte Bezahlung höchst unwahrscheinlich. Um Liquiditätsengpässe oder sogar eine Zahlungsunfähigkeit der Unternehmen zu vermeiden, bleibt ihnen daher gar keine andere Wahl als die eigenen Prozesse dafür „fit zu machen".

Hilfestellung mit „SmartTransfer" von DATEV

Was müssen Unternehmen nun konkret tun, um digitale Rechnungen zu versenden? Natürlich können die Betriebe in Kooperation mit Herstellern von Fakturierungssoftware langwierige und wahrscheinlich sehr teure Projekte realisieren, um dann elektronische Rechnungen erzeugen zu können. Ein solches Projekt oder der Kauf einer neuen Software kostet jedoch nicht nur eine Menge Geld, sondern auch viel Zeit des Inhabers und seiner Mitarbeiter.

Eine deutlich einfachere, zeitsparendere und günstigere Lösung bieten wir als Steuerberater den betroffenen Unternehmen mit der DATEV-Lösung „SmartTransfer". Mittels dieses Verfahrens werden die bereits vorliegenden Fakturierungsdaten einfach und kostengünstig im DATEV-Rechenzentrum in elektronische Rechnungen konvertiert und von DATEV direkt an die Kunden verschickt. Dank der frühzeitigen Unterstützung durch den Steuerberater können Liquiditätsrisiken für die Unternehmen vermieden werden.

Gerne unterstützen wir Sie tatkräftig bei der Umstellung auf die E-Rechnung. Sprechen Sie uns an!

Ihr Ansprechpartner:

Torsten Jasper
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater & Partner
0421 16 237-0
tj@clostermann-jasper.de

A1-Bescheinigung bei grenzüberschreitender Beschäftigung

Seit Januar 2019 sind Arbeitgeber verpflichtet, das neue maschinelle Antrags- und Bescheinigungsverfahren – auch A1-Verfahren genannt – zu nutzen. Ziel dieser Maßnahme ist, eine doppelte Beitragszahlung für in EU-Staaten sowie nach Island, Liechtenstein, Norwegen und in die Schweiz entsandte Mitarbeiter zu vermeiden. So sehen die Regelungen vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin allein die deutschen Rechtsvorschriften gelten.

Was müssen Sie beachten? Die erforderliche Bescheinigung muss auch bei kurzen Dienstreisen beantragt werden. Hierfür genügt bereits ein stundenweiser Aufenthalt, beispielsweise für Meetings während der Dienstzeit. Führt der ins Ausland entsandte Mitarbeiter diese Bescheinigung nicht mit, könnte ihm vor Ort sogar der Zutritt zum Firmengelände verweigert werden.

Wie praktikabel der gesamte Prozess letztlich ist, bleibt zunächst abzuwarten. Denn bei steigenden Antragszahlen ist selbst bei einer vollautomatisierten Bearbeitung des Antrages derzeit fraglich, ob der vorgesehene Ablauf überhaupt zeitnah – bestenfalls innerhalb weniger Minuten – umgesetzt werden kann.

Ihre Mitarbeiter sind im Rahmen von Dienstreisen im Ausland unterwegs und Sie haben Fragen zur A1-Bescheinigung? Dann sprechen Sie uns gerne an!

Ihre Ansprechpartnerin:

Marie-José Bock
Senior Consultant der betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratung
0421 16 237-38
m-bock@clostermann-jasper.de

Clostermann
Jasper
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Aus dem Leben eines Werkstudenten bei CJP

JONATHAN MELCHERS MACHT SEINE ERSTEN BERUFSERFAHRUNGEN IN DER KANZLEI

Nach dem Abitur 2016 habe ich ein BWL-Studium aufgenommen und seitdem viel theoretisches Wissen erworben. Konkretes Beispiel: Wie man einen Windpark in der Nordsee degressiv abschreibt und wie dabei Rückkultivierungskosten, Markt- sowie Effektivzinsen beachtet werden müssen. Jedoch merkte ich schnell, dass mir der Bezug zur Praxis deutlich fehlte. Um diese Lücke zu schließen und mich weiterzuentwickeln, habe ich mich bei der Clostermann & Jasper Partnerschaft zunächst für ein Praktikum beworben.

Während dieser praktischen Phase gab es schon eine ganze Reihe an „Aha-Momenten". Ich fühlte mich auf Anhieb wohl in der Kanzlei, sodass ich mich über das Angebot für eine Weiterbeschäftigung als Werkstudent sehr freute.
Nun bin ich im Bereich der Wirtschaftsprüfung und steuerlichen Beratung tätig – assistiere beispielweise bei der Erstellung von Jahresabschlüssen sowie Steuererklärungen. Darüber hinaus unterstütze ich Projekte wie etwa Umstrukturierungen oder Unternehmensnachfolgen. Dabei begeistert mich immer wieder die präzise Arbeitsweise der Kollegen und der hohe Qualitätsanspruch der Kanzlei. Durch meine Tätigkeit als Werkstudent bin ich nicht auf einen konkreten Bereich festgelegt, kann über den „Tellerrand" schauen und von erfahrenen Kollegen profitieren.

Jonathan Melchers unterstützt als Werkstudent die Kollegen bei CJP in verschiedenen Projekten.

Immer wieder bin ich vom respektvollen Umgang unter den Kollegen und vom starken Zusammenhalt des Teams beeindruckt. Ich kann jederzeit auf die Unterstützung der Kollegen zählen, denn bei Clostermann & Jasper gibt es keine „doofen" Fragen. Aufgrund der Vielfalt an verschiedenen Fachkompetenzen ergänzen sich die Kollegen immer wieder gegenseitig und bringen ihr Wissen sowie ihre Erfahrungen in die Projekte ein. Mein Fazit: Hier kann ich noch viel lernen und ich freue mich auf die kommenden Herausforderungen!

Neuregelung: Kapitalertragsteuereinbehalt trotz Freistellungs- oder NV-bescheinigung

In der Regel verfügen gemeinnützige Einrichtungen über eine Freistellungs- oder Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) des Finanzamts, die zur Abstandnahme vom Kapitalertragsteuereinbehalt führt. Seit dem 1. Januar 2019 gilt jedoch eine Neuregelung: Auszahlende Stellen sind demnach trotz einer solchen Bescheinigung dazu verpflichtet, unter gewissen Voraussetzungen die Kapitalertragsteuer (KapESt) einzubehalten.

Hierfür gibt es zwei Bedingungen:
- Die gemeinnützige Einrichtung bezieht Kapitalerträge aus sammelverwahrten Aktien und Genussscheinen von mehr als 20.000 Euro pro Jahr (§ 43 Abs. 1 Nr. 1a EStG).
- Beziehungsweise ist die Einrichtung bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine.

Der KapESt-Einbehalt beträgt in diesem Fall drei Fünftel der KapESt von 25 Prozent und kann in der Regel im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung zur Erstattung beantragt werden.

Nicht erstattet wird allerdings einbehaltene Kapitalertragsteuer, wenn die folgenden Voraussetzungen nach § 36a Abs. 1 EStG nicht erfüllt sind:
- Die Aktie wird während eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tage nach dem Dividendenzahltag nicht mindestens 45 Tage gehalten.
- Der Steuerpflichtige trägt während dieser Mindesthaltedauer nicht das Mindestwertänderungsrisiko.
- Es besteht die Verpflichtung, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten (sogenannte „Cum-Cum-Geschäfte").

Fest steht, dass gemeinnützige Einrichtungen ab diesem Jahr mit einem erheblichen Mehraufwand rechnen müssen, um die einbehaltene KapESt erstattet zu bekommen.

Sie haben dazu Fragen? Wir beraten und unterstützen gerne!

Ihre Ansprechpartnerin:

Regina Ditter
Steuerberaterin Bereich Steuerliche Umstrukturierung und Spezialfragen
040 530 29 65-516
r-ditter@clostermann-jasper.de

Impressum

Herausgeber:
Clostermann & Jasper Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbB
V.i.d.S.d.P. Tobias Stuber

Kleiner Ort 5, 28357 Bremen
T +49 421 16237-0 | F +49 421 16237-25
Reimersbrücke 5, 20457 Hamburg
T +49 40 5302965-0 | F +49 40 5302965-65

info@clostermann-jasper.de
www.clostermann-jasper.de

Realisation:
DIALOG Public Relations
Daniel Günther e.K.

Am Markt 1, 28195 Bremen

www.dialog-pr.com

Bildnachweis: Wenn nicht anders gekennzeichnet, liegen die Fotorechte bei Clostermann & Jasper Partnerschaft oder bei iStock.

Haftungsausschluss:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist.

Für Detailinformationen nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.

Clostermann
Jasper
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Weiterbilden während der Berufstätigkeit

NICO FINKE ÜBER SEIN BERUFSZIEL UND SEINEN WEG DAHIN

Seit knapp einem Jahr bringe ich als Prüfungsassistent und Steuerfachangestellter bei der Clostermann & Jasper Partnerschaft mein während des dualen Studiums erworbenes Wissen ein. Ein abwechslungsreicher Job, der mir sehr viel Spaß bereitet. Doch zunehmend stelle ich fest, dass meine Wissbegierde meinen eigenen Schatten überholt und ich mir weiteres steuerliches „Know-how" aneignen möchte. Mit Begeisterung und Engagement berate ich unsere Mandanten in komplexen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und möchte gerne noch

Bis zur Teilnahme an der Steuerberaterprüfung absolviert Nico Finke eine Weiterbildung zum Bilanzbuchhalter.

mehr Verantwortung übernehmen. Mein Berufsziel stand schon zu Beginn des Studiums fest: Ich möchte Steuerberater werden. Doch darf ich aufgrund der formalen Vorgaben erst im nächsten Jahr mit den Vorbereitungen auf die Steuerberaterprüfung starten.

Deshalb habe ich beschlossen, die Zeit sinnvoll zu nutzen und eine Weiterbildung zum Bilanzbuchhalter zu absolvieren. So habe ich die Möglichkeit, mein vorhandenes Wissen zu rekapitulieren. Mit diesem Schritt schaffe ich für mich außerdem eine optimale Basis, auf die ich im weiteren Verlauf meiner (Steuer-)Karriere bauen kann.

Die Weiterqualifizierung findet als Fernlehrgang mit einzelnen Präsenzterminen statt. Das ist neben der Berufstätigkeit eine nicht zu unterschätzende Doppelbelastung. Doch dank der Unterstützung der Kanzleileitung sowie der Kollegen und insbesondere aufgrund der flexiblen Arbeitszeiten kann ich mich ganz individuell auf die Bilanzbuchhalterprüfung vorbereiten. So erforsche ich weiter den Steuerdschungel und kann mein neu erworbenes Wissen direkt im Kanzleialltag zielgerichtet unter Beweis stellen.

EIN BEITRAG ZUR STEUERGESTALTUNG | FOLGE 1

Sinnvolle Vermögensverteilungen bei Ehepartnern – die Güterstandschaukel

NEUE REIHE!

Ein Beitrag zur Steuergestaltung

Steuergestaltung und (Steuer-)Betrug sind nicht das Gleiche! Doch in Zeiten von „Paradise Papers" schwerverständlichen „Cum-Cum-Geschäften" und der generell ausufernden Einführung von Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen drängt sich dem Steuerpflichtigen völlig zu Recht der Gedanke auf, dass der Gesetzgeber, respektive die Politik, dies anders sieht und den gut beratenden Steuerpflichtigen unter Generalverdacht stellen möchten.

Dieser Verdacht geht natürlich zu weit! Steuergestaltung bezeichnet die legale Nutzung von Möglichkeiten, um die Steuerlast von Unternehmen und Privatpersonen zu verringern. Hierbei werden gesetzlich mögliche Rahmenbedingungen ausgeschöpft, um damit Steuerlasten zu senken. Um Ihnen einen Einblick in die Welt der Steuergestaltung zu liefern, präsentieren wir Ihnen im Rahmen unserer neuen Rubrik „Ein Beitrag zur Steuergestaltung" unser erstes Thema „Sinnvolle Vermögensverteilungen bei Ehepartnern - Güterstandschaukel".

Häufig konzentriert sich – auch heutzutage noch – das Vermögen in einer Ehe auf einen der beiden Ehepartner. Dies ist in vielen Fällen allerdings nicht sinnvoll. Gegen eine einseitige Vermögenskonzentration spricht unter anderem das Haftungsrisiko, da in der Regel der vermögensmäßig bessergestellte Partner auch eine ganze Reihe an Risiken trägt – beispielsweise bei einem möglichen Gläubigerzugriff.

Ein weiterer Nachteil einer einseitigen Vermögensverteilung ist, dass bei einer späteren Vermögensübertragung auf den anderen „ärmeren" Ehepartner, sei es durch Schenkung oder durch einen Erbfall, dieser in der Regel mit Schenkungs-/Erbschaftsteuer belastet wird. Nach einer Vermögensumverteilung könnten jedoch beide Eheleute – unter Ausnutzung persönlicher Freibeträge etwa im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge – einfacher Geld beziehungsweise Vermögen an ihre Nachkommen übertragen. Der Freibetrag zwischen Elternteil zum Kind beträgt jeweils 400.000 Euro, zum Enkel 200.000 Euro und er steht alle zehn Jahre erneut zur Verfügung! Im Rahmen einer langfristig geplanten Vermögensnachfolge kann zum Beispiel durch familienrechtliche Gestaltungen das Vermögen steuerfrei oder steueroptimiert auf Ehepartner und im Nachgang auf die nächste Generation übertragen werden.

Ein klassisches Gestaltungsmittel in der Vermögensnachfolgeplanung/-beratung ist die sogenannte Güterstandschaukel. Dabei wechseln die Ehegatten durch eine ehevertragliche Vereinbarung aus dem gesetzlichen Güterstand zunächst in die Gütertrennung. Die Zugewinngemeinschaft wird dadurch beendet und es entsteht ein gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch gesetzlicher Anspruch auf einen Zugewinnausgleich. Dieser ermittelte Anspruch ist gemäß § 5 ErbStG steuerfrei. Eheleute können über den Zugewinnausgleich faktisch Vermögen steuerfrei und ohne die Belastung von steuerlichen Freibeträgen von einem Ehegatten auf den anderen übertragen. Im Anschluss, nach vollständiger Beendigung des gesetzlichen Güterstands, können die Eheleute wahlweise wieder zurück in den gesetzlichen Güterstand wechseln („schaukeln"). Den Grundstein für die steuerliche Anerkennung dieser Gestaltungsmaßnahme legt unter anderem die Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 12.7.2005 - II R 29/02.

Haben wir Ihr Interesse für das Thema „Güterstandschaukel" geweckt oder interessieren Sie sich für weitere Themen im Zusammenhang mit der Vermögensplanung und -nachfolge? Sprechen Sie uns gerne an!

Ihr Ansprechpartner:

Tobias Kiehl
Steuerberater Bereich Steuerliche Umstrukturierung und Spezialfragen
0421 16 237-142
t-kiehl@clostermann-jasper.de

Clostermann
Jasper
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

„Digitalisieren. Wie optimiere ich die Zusammenarbeit mit meinem Steuerberater?“

Unter diesem Titel haben wir im letzten Jahr mehrere Veranstaltungen mit der Johannes J. Matthies GmbH & Co. KG in Hamburg durchgeführt. Unser gemeinsames Ziel war es, den Kunden dieses Unternehmens den Einsatz und die Vorteile elektronischer Rechnungen näherzubringen. Wir haben unser Expertenwissen im Hinblick auf digitale Buchhaltungsprozesse eingebracht.

Für die Johannes J. Matthies GmbH & Co. KG fängt die Digitalisierung schon bei der eigenen Rechnungsstellung an. Die Gesellschaft bietet ihren Kunden eine E-Rechnung im passgenauen Datenformat mit zertifizierter Signatur und mit einem eigenen revisionssicheren Rechnungsarchiv an. Auch Lieferscheine und Retouren werden rechtskonform digital gesichert. Dadurch werden Kunden der Johannes J. Matthies GmbH & Co. KG bei ihrer Buchhaltung je nach Geschäftsumfang wesentlich entlastet.

Auf Wunsch erhalten sie die E-Rechnung im gewünschten Datenformat oder rufen diese direkt aus dem „Matthies-Rechnungsarchiv“ ab. Anhand der digitalen Archivierung wird die Ablage deutlich reduziert sowie übersichtlicher. Zudem ist eine eigene Archivierung nicht mehr erforderlich. Im erforderlichen Dateiformat bereitgestellte E-Rechnungen können direkt im Buchhaltungssystem importiert und dann nahtlos und schnell verbucht werden. Der gesamte Prozess wird dadurch schneller und kostengünstiger und liefert darüber hinaus zeitnah verlässliche Kennzahlen, die die Grundlage für unternehmerische Entscheidungen bilden. All diese Vorteile liefert die Johannes J. Matthies GmbH & Co. KG ihren Kunden mithilfe der E-Rechnung und des Rechnungsarchivs direkt frei Haus.

Die Johannes J. Matthies GmbH & Co. KG vertreibt als einer der führenden Großhändler mit Verkaufsfilialen in Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt Auto- sowie Motorradteile, Zubehör und Werkstattausrüstung.
Die Clostermann & Jasper Partnerschaft unterstützt die Johannes J. Matthies GmbH & Co. KG bei Veranstaltungen. Das nächste gemeinsame Event findet auf der Transtech 2019 in Hamburg vom 17. bis 19. Mai statt.

MATTHIES

Nicht zuletzt kann durch die Einführung elektronischer Rechnungen die Buchhaltung in jedem Unternehmen einfach und konsequent digitalisiert werden – auch in Ihrem. Dafür müssen Sie nur wenige Schritte beachten:

1. Erstellen und versenden Sie selbst elektronische Rechnungen
Ausgangsrechnungen müssen nicht mehr einzeln verbucht, sondern können direkt und in einem Rutsch in die Buchhaltung importiert werden. Sie sparen dadurch Zeit und Porto. Zudem entfällt das Handling der Papierrechnungen.

2. Stellen Sie auf elektronische Eingangsrechnungen um
Lassen Sie sich von Ihren Lieferanten und Dienstleistern elektronische Rechnungen (z.B. im ZUGFeRD-Format) zusenden. Diese werden in den gängigen Buchhaltungsprogrammen weitestgehend automatisch erfasst. Manuelle Buchhaltungsarbeiten, wie das Abtippen einer Rechnung, sind nicht mehr notwendig. Digitalisieren Sie zudem ihre sonstigen Buchhaltungsbelege und nutzen Sie dafür eine OCR-Texterkennung.

3. Binden Sie Ihre Bankkonten in die Buchhaltung ein
Erfasst Ihr Buchhaltungsprogramm elektronische Rechnungen nahezu automatisch, dann kann es auch die Überweisungen mit diesen Informationen vorbereiten und die Zahlungen automatisch verbuchen. Hier können Sie als Unternehmer sparen.

4. Nutzen Sie aktuelle Buchhaltungsdaten für Ihre unternehmerischen Entscheidungen
Viele kleine mittelständische Unternehmen werden auf Grundlage der Zahlen auf dem Bankkonto geführt, denn die BWA steht meist erst verspätet zur Verfügung. Eine konsequente Digitalisierung der Prozesse schafft Abhilfe.

Sie haben Fragen zum Thema digitale Buchhaltung? Wir sind für Sie da.

Ihre Ansprechpartnerin:

Henning Kuhlmann
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater & Partner
040 530 2965 521
hk@clostermann-jasper.de

Neuerungen bei der steuerlichen Förderung von Elektrodienstwagen

Durch gesetzliche Maßnahmen und Regelungen zur steuerlichen Förderung der E-Mobilität werden "E-Firmenwagen" deutlich attraktiver. Seit dem 01. Januar 2019 wird die Bemessungsgrundlage von 1 auf 0,5 Prozent halbiert. Diese Regelung gilt auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Familienheimfahrten. Allein durch diese Neuerung ergibt sich eine erhebliche Steuerersparnis.

Bei Hybridelektrofahrzeugen ist darüber hinaus zu beachten, dass die Halbierung des Bruttolistenpreises nur zulässig ist, wenn diese die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 laut Elektromobilitätsgesetz erfüllen. Darunter fallen Fahrzeuge, die eine elektrische Mindestfahrleistung von 40 Kilometern oder eine Höchstemission von 50 Gramm Kohlendioxid pro Kilometer ausweisen. Für den Leistungsnachweis ist in der Praxis ein Beleg erforderlich. Maßgeblich relevant dafür sind die Herstellerangaben. Handelt es sich hingegen um Hybridelektrofahrzeuge, die diese ökologischen Anforderungen nicht erfüllen, können die bisherigen pauschalen Abschläge in Anspruch genommen werden.

Um die staatlichen Förderungen grundsätzlich nutzen zu können, gilt der Anschaffungszeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2021. Die Neuregelung betrifft auch alle vom Arbeitgeber erstmals nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Elektrofahrzeuge und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeuge.

Aktuell ist die steuerliche Förderung lediglich bis 2021 begrenzt. Eine deutlich längere Förderung – ausgeweitet auf das gesamte nächste Jahrzehnt – will Bundesfinanzminister Olaf Scholz schon bald durchsetzen, wie er in einem aktuellen Interview bereits mitteilte.

Ferner hat die Finanzverwaltung grundsätzliche Informationen im aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums zusammengefasst und veröffentlicht.

E-Mobilität ist ein Thema bei Ihnen? Dann sprechen sie uns gerne hierzu an!

Ihr Ansprechpartner:

Klaus Biermann
Prüfungsassistent, Bilanzbuchhalter, Steuerfachangestellter
0421 16 237-147
k-biermann@clostermann-jasper.de